

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 50-51 (1933)

**Heft:** [13]

**Artikel:** Warum Fachsiedsgerichte!

**Autor:** Hertner, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582897>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einer Wechselstube und Tresoranlage der Kantonalbank im Zentrum der Stadt Schaffhausen.

**Bauliches aus Aarau.** Die Einwohnergemeindeversammlung Aarau beschloß auf Antrag des Stadtrates, entgegen dem Rückweisungsantrag der Rechnungskommission, den Bau einer Kleinkinderschule für den von der Stadt übernommenen Fröbel-schen Kindergarten und bewilligte den Kredit von 140,000 Fr., den die Kommission auf 100,000 Fr. hatte beschränken wollen. Für Straßenbauten zur Erschließung des städtischen Landes im Gönhardfeld zu Wohnbauzwecken wurde ein Kredit von 200,000 Fr. bewilligt, wovon 83,000 Fr. für Notstandsarbeiten verwendet werden sollen.

**Bauliches aus Baden** (Aargau). Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung gibt bekannt, daß Baden vor weitern Bauaufgaben stehe: Im Stadthaus und im städtischen Krankenhaus müssen umfangreiche Renovationen durchgeführt werden; die Verkehrsregelung innerorts beim Stadtturm und bei den Bahnübergängen wird dringend.

**Grundsteinlegung in Birmensdorf** (Aarg.). Kürzlich fand in Birmensdorf der feierliche Akt der Grundsteinlegung der neuen katholischen Pfarrkirche statt. Der Kirchenneubau wurde am 16. April in Angriff genommen. Als Bauführer amtete Paul Scherweg, Schmitten, und als Architekt Anton Higi, Zürich.

## Warum Fachsiedgerichte?

Es ist im gewerblichen Klagverfahren als Mangel zu betrachten, daß sowohl der Richter, welcher Recht sprechen soll, als auch der Advokat, welcher den Rechtsstandpunkt seines Klienten vertreten will, nicht über die fachmännischen Kenntnisse verfügen, welche zur Beurteilung des Rechtsfalles mithherangezogen werden müssen.

Es ist auch, wenn die juristischen Personen keine Erfahrungen in der Eigenart des betreffenden Handwerkes besitzen, sehr schwer, befriedigende Vergleiche zwischen den streitenden Parteien zustande zu bringen. So kann es vorkommen, daß Anwaltskosten bei geringem Streitwert diesen oft weit überschreiten. Damit ist weder dem Gericht noch den streitenden Parteien gedient, denn diese suchen ihr Recht, während ersteres es finden soll.

Ein einfaches Beispiel aus der Praxis möge dies am besten illustrieren. Ein junges Ehepaar kauft beim Möbelhändler eine Speisezimmersgarnitur auf Ratenzahlungen. Schon nach einigen Monaten beginnen die Möbel sich zu verzieren, bekommen Risse, die Politur zeigt Flecken und der Käufer verklagt den Möbelhändler wegen der mangelhaften Lieferung oder verweigert weitere Zahlungen in voller Höhe. Daraus kann ein Rattenkönig von Prozessen entstehen, denn der Möbelhändler hält sich wieder an den Fabrikanten, indem er ihn beschuldigt, nicht genügend trockenes Holz verwendet zu haben, dieser wieder an den Holzhändler, welcher ihm angeblich vollkommen trockenes Holz verkauft hat. So laufen gleichzeitig drei Prozesse nebeneinander, 3 Gerichte und 6 Advokaten werden in Anspruch genommen und die Kosten wachsen ins Unermeßliche. Allen beteiligten Juristen fehlen aber die dafür notwendigen Fachkenntnisse, sie sind daher auf Gutachten angewiesen, welche wieder von den Parteien gestellt werden und von diesen wiederum bezahlt werden müssen.

Nun ist es im vorliegenden Falle auch für die Advokaten schwierig, die Gutachten so auszuwerten, daß sie dem Klienten dienen. Denn jedem Gutachten kann erfahrungsgemäß immer durch ein Gegengutachten widersprochen werden. Es ist ohne weiteres möglich, daß der Holzhändler künstlich gut getrocknetes Holz dem Möbelfabrikanten geliefert hat, dieser hat es aber in offenem Schuppen lange gelagert, so daß es wieder Feuchtigkeit annehmen konnte. Es ist auch der Fall denkbar, daß die Möbel aus einwandfrei gepflegtem Holz angefertigt und dafür im Winter vom Möbelhändler in einem ungeheizten Magazin lange gelagert wurden, wobei sie wieder Feuchtigkeit angenommen haben. Aber auch wenn die Möbel bis zum Einlagern beim Käufer sachgemäße Bearbeitung und Behandlung erfahren haben, können sie bei diesem Schaden erleiden, wenn sie in überheizten Räumen stehen, oder unzweckmäßige Aufstellung in zu großer Nähe der Heizkörper ihnen soviel an Feuchtigkeit entzieht, daß sie eben unbedingt sich werfen und reißen müssen.

Welcher Jurist ist nun im Stande hier den schuldigen Teil festzustellen? Man kann sogar noch weiter gehen und ruhig behaupten, daß die von den einzelnen Parteien aufgestellten Gutachter, da sie doch nicht zusammen, sondern gegeneinander arbeiten, auch nicht im Stande sind, die Zusammenhänge logisch zu erfassen.

Wie kann nun diesem Mangel abgeholfen werden? Am besten durch Einrichtung ständiger Fachsiedgerichte, ein Verfahren, wie es im Mittelalter sich schon bei den Zünften bestens bewährt hat. Es setzt sich ein solches Gericht aus von diesem ständig bestimmten und auf Objektivität vereidigten Fachleuten zusammen, welche von jeder streitenden Partei angerufen werden können. Vorsitzender dieses Kollegiums ist ein beamteter Richter, wobei er nicht gezwungen ist, aus zwei sich widersprechenden Gutachten nach eigenem Ermessen seinen Urteilsspruch zu fällen, denn die beiden Fachrichter legen auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen einwandfrei fest, auf welcher Seite das Verschulden zu suchen ist, und, wie dies in den meisten Fällen praktisch sich erprobten dürfte, auf welcher Basis der Richter einen beiden Parteien gerecht werdenden Vergleich beantragen kann.

Bleiben wir bei unserem angeführten Beispiel. Der Käufer wohnt in Schwyz, ebenso auch der Möbelhändler. Der Möbelfabrikant in Luzern, dessen Holzlieferant in Basel. Anstatt nun zu gleicher Zeit die Gerichte in Schwyz, Luzern und Basel mit dem Fall zu beschäftigen und Gerichtsakten und Gutachten dauernd von einem Kanton zum andern wandern zu lassen, wird die Sache zuerst in Schwyz verhandelt. Stellen die Fachrichter fest, daß Käufer und Möbelhändler nichts unterlassen haben, so werden die Luzerner Fachrichter den Fall auf Antrag der Schweizer weiter zu untersuchen haben, bis er endlich vielleicht in Basel zur endgültigen Feststellung kommen kann. Es ist aber ebenso denkbar, daß bereits früher eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann. Das wesentliche dabei ist, daß die Fachrichter nicht von den Parteien, wie bisher die Gutachter bezahlt werden, sondern vom Gericht, wenn sie nicht überhaupt ehrenamtlich tätig sind, sie werden somit nicht gegeneinander arbeiten, sondern objektiv bleiben und objektiv den ihnen anvertrauten Fall auf Verschulden oder Nichtverschulden ihres ihnen ex officio zugewiesenen Klienten untersuchen. Sie sind nicht

diesem, sondern dem Gerichte gegenüber verantwortlich und von diesem in Eid und Pflicht genommen. Es ist auch denkbar, daß sie überhaupt nicht, namentlich von den Parteien, angerufen werden können, sondern daß das Gericht die Besitzer ständig bestellt und ihnen den Fall zur gemeinsamen Bearbeitung zuweist. Der große Vorteil liegt darin, daß die bisher übliche Flut von Schriftsätze und Gutachten unterbleibt und dem Richter für seine Entscheidung eine fachmännische, und was besonders wertvoll ist, objektive Beurteilung der Sachlage vorliegt, was ihm natürlich die richterliche Entscheidung wesentlich erleichtert.

Hans Hertner, Holzsachverständiger.

## Unter dem Druck der Termine.

(Mitgeteilt.)

Wer sich heute über den Gang des Geschäftslebens erkundigt, vernimmt den ersehnten, tröstlichen Bericht, daß das Geschäft langsam, langsam anziehe. Hinter diesem Bericht kommt aber gleich das Aber und zwar sind es nicht in erster Linie, wie vermutet, die gedrückten Preise, über welche Klage geführt wird, sondern die unsinnige Hetzerei, derer wegen eine große Nervosität ins Arbeitsleben eingekrochen ist. Daß diese Hetzerei auch zu einem gegenseitigen Anfluchen führt, wer will das nicht begreifen? Der Auftraggeber weiß, daß schärfste Konkurrenz besteht. Er nützt das aus und verlangt kürzesten Lieferungszeitpunkt. Wenn Einwendungen erhoben werden, dann heißt es sofort: „Wenn es Ihnen nicht beliebt, so geben wir den Auftrag der Konkurrenz“. Der Produzent, man nennt ihn Arbeitgeber, in Wirklichkeit ist er auch Arbeitnehmer, beißt auf die Zähne und schweigt. Er möchte so gerne, daß seine Leute gerne zur Arbeit antreten, daß die Arbeit einen Genuss bringe, daß die Arbeiter auch über die Arbeit diskutieren dürfen, ohne daß der Vorgesetzte dazwischen fahren und sie anbrüllen muß, von wegen des vermaledeiten Termins.

Tempo, Tempo ist heute Trumpf, im Sport und im Arbeitsleben. Was hat der Mensch davon? Daß er dabei die Gesundheit ruiniert und den Humor dazu.

Wie wird es der Jugend zumute, die voll Begeisterung über einen wohlüberlegten Berufsplan in unsere Arbeitsräume kommt und diese Atmosphäre kennen lernt? Sie hat so viel gehört vom Segen der Arbeit, kann aber den Erwachsenen nichts dergleichen abfühlen. Sie sieht tagtäglich, wie im Geckokampf des Hetzens die Köpfe heiß werden.

Ist es da erstaunlich, wenn sie an ihrer hohen Auffassung vom Sinn und Wert der Arbeit irre wird und in jugendlicher Raschheit mit Trotz oder Gleichgültigkeit reagiert? Der Lehrmeister wird darum im Interesse des Lehrlings und auch im wohlverstandenen eigenen Interesse dafür sorgen, daß dem Lehrling Zeit gelassen wird, sich an das Arbeitstempo zu gewöhnen und sich zuerst in aller Ruhe über seine Aufgaben zu orientieren. Von dieser Übergangsperiode hängt oft der Weiterbestand und die günstige Entwicklung eines aussichtsreichen Lehrverhältnisses ab. Die Berufsberater wissen immer wieder von Fällen zu berichten, wo gut geeignete Lehrlinge an guten Lehrstellen versagten, weil man ihnen zu wenig Zeit ließ, sich an das „Betriebstempo“ zu gewöhnen. Die Auftraggeber unseres Gewerbes sollten sich bewußt sein, daß sie durch allzuknappen Termin

nicht nur den ganzen Betrieb unter Überdruck stellen, sondern auch die Arbeitsfreude und die gediegene Ausbildung unseres beruflichen Nachwuchses gefährden. O. St.

## Verbandswesen.

**Der Schweizerische Schreinermeister- und Möbelfabrikanten-Verband**, der in 59 Sektionen 1810 Mitglieder zählt, genehmigte in seiner von 350 Teilnehmern besuchten 48. ordentlichen Generalversammlung in Meiringen den Jahresbericht und die Rechnungen. Mit einer Reihe von Lieferantefirmen und Handelsorganisationen wurden von Verbands wegen Abkommen abgeschlossen. Die schweizerische Schreinerfachschule in Bern soll im Interesse der Unabhängigmachung des schweizerischen Gewerbes vom Ausland bedeutende Erweiterungen erfahren. Die Generalversammlung genehmigte ein Lehrlingsreglement und ein Prüfungsreglement, sowie ein Reglement für die Durchführung der Meisterprüfungen und faßte eine Resolution, in der festgestellt wird, daß das Schreinergewerbe an der erfolgten Verteuerung verschiedener Fertigfabrikate nichts profitiere, da diese lediglich die Folge der bereits eingetretenen Preisaufschläge der von ihm benötigten Rohprodukte und Halbfabrikate ist. Ferner wünscht die Versammlung, daß die Verbandsleitung die nötigen Schritte unternimmt, um in der gegenwärtigen Krisenzeite jede Eröffnung oder Erweiterung von Fabrikbetrieben des Schreinergewerbes zu verhindern, die zu einer unverantwortlichen Verschärfung des Konkurrenzkampfes führen müßte. Die gegenwärtige Produktion des schweizerischen Schreinergewerbes übertreffe bei weitem den einheimischen Konsumbedarf. In der Überzeugung, daß nur durch Qualitätsarbeit das Gewerbe gehalten werden könne, empfiehle die Generalversammlung, besonders für das Schreinergewerbe die Förderung der qualitativen Leistung und der gesamten Konsumentenschaft die besondere Berücksichtigung guter handwerklicher Arbeit.

**Verband der Parkettfabrikanten.** Der Verband schweizerischer Parkettfabrikanten, dem 27 Parkettfabriken, 7 große Verkaufsbureaux und eine Großzahl Vertreter und Wiederverkäufer angeschlossen sind, hielt in Bern eine außerordentliche Generalversammlung ab. Auf Grund der Anträge der bestellten Revisionskommission wurden die Statuten und die Verkaufsreglemente im Sinne des strafferen und engeren Zusammenschlusses zwecks Überwindung der die einzelnen Fabrikanten bedrohenden Krisenverhältnisse revidiert. Man ist der Überzeugung, daß es nur durch weitgehende Unterstützung von Seiten der Bundesbehörden im Sinne der Beschränkung der Einfuhr von Bodenbelagern möglich sein werde, von weiteren Personalentlassungen, sowie Arbeitszeitverkürzungen Umgang zu nehmen. Es wurde ein neuer Vorstand gewählt und dieser mit umfangreichen Kompetenzen versehen. Das Präsidium übernahm Dr. Oscar Hübscher, Luzern.

**Schweizerwoche - Verband.** Die „Schweizerwoche“, Verband für wirtschaftliche Propaganda und Aufklärung, hielt am 20. Juni unter dem Vorsitz von C. E. Koch (Solothurn), in Bern ihre 18. Generalversammlung ab. Der Verband zählt heute rund 1000 Mitglieder; die Zunahme im Jahre 1933 betrug 37. An der Schweizerwarenschau im Herbst beteiligten